

## **Beilage 5270**

### **Bericht**

**der Ausschüsse  
für Ernährung und Landwirtschaft,  
für den Staatshaushalt  
und für Rechts- und Verfassungsfragen  
zum**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**über die Erhebung einer Abgabe zur  
Förderung der Land- und Forstwirt-  
schaft (Lw.Abg.G.)**

— Beilage 3825 —

**Berichterstatter  
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft:  
Ernst**

**des Ausschusses für den Staatshaushalt:  
von Feury**

**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:  
Zillibiller**

#### **Antrag der Ausschüsse:**

Dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Lw.Abg.G.) mit den aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) wird zugestimmt.

München, den 15. Juni 1953

**Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft:  
I. V.  
Baumeister**

München, den 30. Juni 1953

**Der Vorsitzende  
des Ausschusses für den Staatshaushalt:  
Eberhard**

München, den 18. März 1954

**Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen:  
I. V.  
Dr. Anker Müller**

# Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft  
(Lw.Abg.G.)

— Beilage 3825 —

mit den

Beschlüssen der Ausschüsse für Ernährung und Landwirtschaft, für den Staatshaushalt  
und für Rechts- und Verfassungsfragen

## Gesetzesvorlage:

### Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung  
der Land- und Forstwirtschaft (Lw. Abg. G.)

#### Art. 1

(1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft (Bayer. Bauernverband nebst Unterorganisationen) wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben.

(2) Die Abgabe dient den Zwecken, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1946 (GVBl. 1947 S. 15) und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 15. Februar 1949 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 9) aufgeführt sind.

#### Art. 2

Abgabepflichtig sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (auch Stückländereien) im Sinne der §§ 29, 45, 47, 48, 49 und 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035).

#### Art. 3

Von der Abgabe sind befreit die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gebietskörperschaften, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, der Sozialversicherungsträger, der Anstalten des öffentlichen Rechts und solcher inländischer Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

#### Art. 4

Schuldner der Abgabe sind die Eigentümer der abgabepflichtigen Betriebe.

## Beschlüsse der Ausschüsse:

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft)

Überschrift

Unverändert

#### Art. 1

(1) Zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Durchführung der vom Staat anerkannten Aufgaben der berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft (Bayer. Bauernverband nebst Unterorganisationen **einschließlich der heimatvertriebenen Bauern**) wird eine jährliche zweckgebundene Abgabe (Landwirtschaftsabgabe) erhoben.

Beschluß des Haushaltsausschusses:  
Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

(2) Unverändert

#### Art. 2

Unverändert

#### Art. 3

Unverändert

#### Art. 4

Unverändert

**Gesetzesvorlage:****Art. 5**

Die Abgabe beträgt 1,25 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswerts. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2 000,— DM beträgt.

**Art. 6**

(1) Im Falle der Fortschreibung des Einheitswertes ist die Abgabe vom fortgeschriebenen Einheitswert zu berechnen.

(2) Im Falle der Nachfeststellung des Einheitswertes ist die Abgabe vom nachträglich festgestellten Einheitswert zu berechnen.

**Art. 7**

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1952 zu erheben. Im Rechnungsjahr 1952 wird sie am 1. März 1953 fällig.

**Art. 8**

(1) Die Abgabe wird von den Finanzämtern veranlagt und erhoben. Für das Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Reichs-abgabenordnung.

(2) Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden. Es wird dem Bayer. Bauernverband mit der Maßgabe überwiesen, daß der Bayer. Staat nach näherer Bestimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zu einem Viertel des Abgabeaufkommens für die Staatskasse einbehält, solange und soweit er Aufgaben der in Art. 1 bezeichneten Art anstelle des Bayer. Bauernverbandes wahrnimmt.

**Art. 9**

Das bayer. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

**Art. 10**

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . . . in Kraft.

**Beschlüsse der Ausschüsse:**

(Soweit nicht besonders vermerkt, sind es die Beschlüsse des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft)

**Art. 5**

Die Abgabe beträgt 1 vom Tausend des auf volle 100 DM abgerundeten Einheitswerts. Sie wird nicht erhoben, wenn der Einheitswert weniger als 2000,— DM beträgt.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

**Art. 6**

Unverändert

**Art. 7**

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1953 erhoben.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Die Abgabe ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Sie wird erstmalig für das Rechnungsjahr 1954 erhoben.

**Art. 8**

(1) Unverändert

(2) Das Abgabeaufkommen ist nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert nach Maßgabe des Art. 1 zu verwenden. Es wird dem Bayer. Bauernverband überwiesen.

Beschluß des Haushaltsausschusses:

Abs. (2): Zustimmung zur Gesetzesvorlage.

**Art. 9**

Unverändert

**Art. 10**

Das Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.

Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses:

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.